



Landratsamt Dachau



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeits-
maschinen (Wasserpumpen) für den Einsatz von Dieselkraftstoff mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW (Nr. 1.4.1.2 Buchstabe V
des Anhang 1 zur 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung einer Anlage, in denen Stoffe
aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch
Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden (Papiersortier-
anlage), mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
(Nr. 8.4 Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. BImSchV);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Antragssteller:

ASD Altpapier Sortierung Dachau GmbH
Theodor-Heuss-Straße 111
85221 Dachau

Standort der Anlage:

Theodor-Heuss-Straße 111
85221 Dachau

Flur-Nr.: 1866/3

Gemarkung: Dachau

Beschreibung des Vorhabens:

Errichtung und Betrieb einer Sprinkleranlage incl. technischer Anlagen
Erhöhung des Fahraufkommens
Erhöhung von Lkw-Wiegevorgänge

Das Vorhaben bedarf als Nebeneinrichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten
Sortieranlage zur Rückgewinnung von Stoffen für den Wirtschaftskreislauf einer
Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG. Einen entsprechenden Antrag
hat die Firma ASD Altpapier Sortierung Dachau GmbH am 01.03.2019 beim Landratsamt
Dachau persönlich eingereicht.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.4.1.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Dachau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträger und die Vorprüfung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unmittelbar betroffen sind, heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt. Die Feststellung des Landratsamtes Dachau zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung des Landratsamtes Dachau in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dachau, Bgm.-Zauner-Ring 11, Zimmer 214, 85221 Dachau (Tel: 08131 74 - 370) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Dachau. (<https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>)

Dachau, den 05.07.2019
Landratsamt Dachau

